

## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung

1. Gemäß § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hebe ich die mit meiner tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 15.11.2016 angeordneten Schutzmaßnahmen auf.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Hessen ist weiter rückläufig. Der letzte infizierte Wildvogel wurde am 28. März 2017 aufgefunden. Auch durch den deutlichen Rückgang der bundesweiten Geflügelpestausbrüche hat sich die Seuchenlage so weit entspannt, dass die landesweite Stallpflicht in Hessen vollständig aufgehoben werden kann. Damit sind mit sofortiger Wirkung auch wieder Ausstellungen und Märkte mit Geflügel möglich.

Die Voraussetzungen des § 44 der Geflügelpest-Verordnung sind erfüllt, sodass die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen aufhebt.

Meine Zuständigkeit hierfür ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der

Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Interesse einer tierschutzgerechteren Haltung der noch eingesperrten Tiere unverzüglich greifen muss.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung kann auf der Bekanntmachungsseite des Main-Taunus-Kreises abgerufen werden sowie während der Geschäftszeiten beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Gebäude S 283, Raum 2.07, Mainzer Landstraße 500, 65795 Hattersheim eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

### **Hinweis**

Unabhängig von einer Aufstallung bietet die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen den besten Schutz vor einer Einschleppung der Geflügelpest in Bestände mit gehaltenen Vögeln. Im Rahmen der Überwachung der Betriebe werden daher künftig insbesondere auch die weiterhin notwendige Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach den §§ 2 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie nach der noch bis zum 20. Mai 2017 geltenden Eilverordnung des Bundes über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel kontrolliert werden.

Hofheim am Taunus, 28.04.2017

In Vertretung

Gez.

Madlen Overdick  
Kreisbeigeordnete